



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.II. Sessio XIX. in puncto 2) der Frantzösischen Satisfaction: Protocollum darüber, worin zugleich das pommersche Votum in puncto Satisfactionis Suedicæ enthalten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. *Directorium*: Ponebat (deliberation oder ratification.) 1646.
 Martius. Sachsen-Altenburg; Sonst wolle er zwar dem hochlöblichen Directorio nicht fürschreiben, quo ordine dasselbe ein und anders proponiren oder tractiren wolle; halte aber doch dafür, es werde super Satisfactione Gallica keiner sonderlichen deliberation bedürffen, weil doch einerley Conclusum gefallen würde.

Directorium: Wolle sich doch nicht anders schicken, 1) weil eines theils, als Basel und Pommern, ihre Vota suspendiret. 2) Weil zu Münster auch absonderlich davon deliberiret worden.

„Hierauff gefielen etliche interlocuta und darunter von Braunschweig-Lüneburg: Rationes Politicas & ex Justitia Universali desumptas könnte man wohl ansehen, nur daß man nicht ex Jure privato de und justitia belli disputirte. Deme sich das

Directorium: Conformirte, und zum Beschluß, ad verba finalia (zu communiciren.) diese Clausul annectirte: (auch dahin zu trachten, daß die Gravamina und Reichs-Sachen, weil diese Cron ihre größte Satisfaction darinnen suche, forderlichst erörtert werden.)

Daß nun diese 18. Session, samt denen sub N. 7. 8. beygelegten Bayerischen und Würzburgischen Votis, bey fleißiger conferirung der Protocollen, gleiches Inhalts und vollständiger Substantialium befunden worden: das bezeugen hiermit

Christian Berner.
 Samuel Ebert.
 Eusebius Jäger.
 Johann Samuel Fehr.

§. II.

XIX. Session zu Osnabrück, über die Französische Satisfaction.

Die gleichfolgende Neunzehende Session des Osnabrückischen Fürsten-Raths betraff den Französischen Satisfactionspunct, worüber bereits zu Münster gerathschlaget worden war, weil man daselbst, wegen der Franzosen Anwesenheit, über die Französische Abfindung ehender, als über die Schwedische, zu handeln Gelegenheit bekommen hatte. Die Münsterische Meynung gieng nun dahin, die 3. Bistümer Metz, Tull, und Verdun, nebst denen Bestungen Pignerol und Moyencie, statt der Satisfaction an Frankreich abzutreten. Zu Osnabrück aber limitirte man es dahin, wie bey der vorherigen XVIII. Session, wegen der Schwedischen Satisfaction bereits gemeldet wor-

den, laut folgenden Protocoll, in welchem sonderlich das Oesterreichische und Pommerische Votum zu bemerken ist, weils in jenem alles dasjenige, gleichsam durch einen prophetischen Geist vorher gesagt worden, was dem Elfsächsischen Reichs-Städten, ingleichen den Niederlanden, von Seiten Frankreichs künftigher begegnen würde; welches auch der Ausgang, nach vielen Jahren würcklich wahr gemacht und dieses Prognosticon Politicum bestätiget hat: das Pommerische Votum aber, ist wegen der darinnen enthaltenen vielen wichtigen Momenten, sonderlich gegen die Schwedische Satisfaction, vor andern lesenswürdig.

SESSIO PUBLICA XIX.

Dingstags d. 3. Martii. hora 8. matutina.

Director. P. P. Würden sich ex Replica Gallica erinnern, wohin dieselbe ihrer Satisfaction halben zielen, und was sie begehren. Darüber habe man zu Münster am 1. Martii st. n. Rath gehalten, und diese 2. Fragen in Consultation gezogen, so jeso wieder zur Umfrage vorgestellet werden: 1) Ob man der Cron Frankreich einige Satisfaction zu thun schuldig; sintemahl in der Kayserlichen Resolution

1646.
Martius.

tion dasselbe per expressum widersprochen wird? 2) Gesezt den Fall, das man solches nicht schuldig; ob es nichts desto weniger bey dem zu lassen, was ihnen allbereits durch die Kayserliche Herren Abgesandten, wegen der Stifter, Metz, Tull und Verdun, zu desto leichter Erhebung eines Friedens, und Wiederbringung guter Freundschaft angeboten worden, zulassen: auch quibus Conditionibus & Reservatis solches zu geschehen? Ad 1) hätten sich zweyerley Meynungen gefunden: die 1) es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß man aus denen in Vocis befindlichen Motiven nicht erachten könne, daß Ihre Kayserliche Majestät das Reich oder dessen zugewandte, der Cron Frankreich einige Satisfaction schuldig sey etc. Die 2) Meynung aber: daß man sich mit der Quæstion An? nicht aufzuhalten, weil die Oblation schon allbereit geschehen; und nur zur Weiterung Ursach geben möchte. Es wären aber der ersten Meynung alle, ausserhalb Culmbach, Onolsbach, Pommern, Stetin und Wollgast neben den Fränckischen Grafen gewesen. Ad 2) wäre durchgehend gut befunden worden, den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie es bey denen, zu Erhebung des Friedens anerböthenen 3. Stiftern, nebst Pignerol und Moyenvic, doch salvo jure Vafallagii ein oder andern Standes Interesse, bewenden lassen etc. Darneben aber durch die Herren Kayserlichen die Herren Mediatore um Interposition bey den Franzosen, daß sie sich damit erkärtigen lassen, und nicht unerträgliche Dinge fordern, ersuchen, auch den Verlauf wieder zurück bringen möchten.

Oesterreich: Weil in der 1. Frage von den Oesterreichischen Gesandten zu Münster allbereit negative votiret, lasse man es darbey verbleiben und thue dasselbe wiederholen, seyn zwar zweyerley Meynungen ausgefallen, doch werde eine aus der andern kommen. Denn daß man ihnen per Mediatore remonstriren lasse, man sey ihnen nichts schuldig, solches wäre nicht mehr als billig, und könne pro motiva moderationis dienen. Wie ingleichen auch bey Einrichtung des Concepts, daß ob man sich wol zur Satisfaction nicht schuldig erachtet; so hätte man es doch aus Begierde des lieben Friedens eingegangen. Daß man ihnen nun keine Satisfaction schuldig, sey aus dem offenbar, wenn man ansieht was in verwichenen Jahren vorgegangen: da die Cron Frankreich, erst nach dem Nordlingischen Treffen, den Krieg also stark in Deutchland fortgesetzt. Nun hätten 1) weder Ihre Kayserliche Majestät noch die Stände einige Satisfaction nicht versprochen, sondern sie hätte 2) den Krieg von sich selbst und ohne Ursach angefangen; ja es wäre 3) ex Actis wahr und bekandt, daß sich Frankreich aller Satisfaction begeben; und also mit ihnen viel einen andern Respekt hätte, als mit der Cron Schweden. Dann als Anno 1634. zu Franckfurth, nach dem Nordlingischen Treffen, die Stände von den Franckbischen Gesandten gestärket worden: hätte derselbe sich mit ihnen verglichen, daß zwar Frankreich die versprochne Gelder auszahlen; hergegen aber Philipsburg so lange innen behalten sollte: doch daß sie dieselbe künfftig unweigerlich und ohne Satisfaction restituiren wollten: welches sie nicht allein wegen dieser Bestung eingegangen, sondern auch in futurum wegen aller Dertter, die sie noch weiter einnehmen möchten, und so gar wegen Brisach versprochen: dessen allen man sie beweglich erinnern und mit Glimpf dahin halten könnte. Gestaltt dann 4) zu ihrer selbst besserer Versicherung dienete, wenn sie ablata restituirten, denn dardurch würden sie die Stände zur Dankbarkeit und mutuis officiis obligiren. Hergegen, wenn sie es mit Gewalt behaupten wollten, würden sie fomitem belli hinterlassen, und auch von ihren Benachbarten sowol der übeln Nachrede, als anderer Ungelegenheit nicht gesichert seyn. So sey es auch 5) aus den Historien und sonst aus dem wahr, daß die Franzosen dessen fast in allen Büchern und Discursen sich berühmen, daß sie den Italiänischen Fürsten allezeit restitution gethan und dadurch Affektion sucheten. Dieser Ruhm nun wäre ihnen vorzuhalten, damit sie demselben nachkommen, und die Deutschen Fürsten und Stände eben der Ehren und favours würdigen möchten, als die Italiänischen: zumalen auch die Deutschen Fürsten ja viel considerabler und von höhern Respekt als die Welschen wären. Denn 6) in der Wahrheit sey es unbillig, unschuldigen Pupillen, Fürsten und Ständen des Reichs, das ihrige wegzunehmen, nur allein darum, das sie Erb- Herzogen

1646.
Martius.

von Oesterreich seyn. Man sehe scheinbarlich, daß Frankreich dardurch in der ganzen Welt einen üblen Namen bekommen und pro Defensoribus für Spoliatores möch-
 ren gehalten werden: weil es das Ansehen hätte, als wenn sie das Römische Reich und einen Stand nach dem andern unterdrücken wollten. Welches aus der Gefahr, so dem Reich daraus entstehen möchte, abzunehmen: denn sie könnten der Stadt Straßburg ober- und unterhalb den Rhein, Preusch, Iller, und sonderlich die Rün-
 hing sperren, und sie dardurch zur Abkauffung mit Gelde, oder aber zur Protection ja folgend wol gar (wie es gemeiniglich dahin aufgenommen zu werden, und eines dem andern zu folgen pflege) forciren. Eben dergleichen Gefahr hätten sich die Reichs-
 Städte in der Land-Vogtey Hagenau und daherum, derer 13. wären, zu besorgen: denn obwol das Haus Oesterreich schon etliche Gerechtigkeiten, als bey Erwählung der
 Bürgermeister einen Anwald zu haben, hergebracht: so hätte es doch noch mehr alte Gerechtigkeiten zu präzendiren gehabt, deren sich aber bißhero nicht gebrauchet, wel-
 ches alles hiernächst die Herren Franzosen wol würden hervor zu suchen, und aus freyen Reichs-Städten Land-Städte zu machen wissen. Nicht weniger hätten sich auch die benach-
 barten Chur- und Fürsten am Rheinstrom zu befahren: Niederland würde solchergestalt fast allein in der Franzosen Hände kommen, und also ihre Macht, wenn sie solchergestalt
 auch die Deutsche selbst in ihre Hände bekämen, allzugroß und formidable werden; könne dahero nicht sehen, wie man in dieses der Franzosen Postulatum (es geschehe
 Lehn-weise, oder in andere Wege) willigen, und des Römischen Reichs Suppression, ja wohl gar Translation auf sich laden solle. Denn das sie so weitausehende Ge-
 danken führen, geben sie damit zu verstehen, daß sie zu Münster auf die beschriebene Oblation der 3. Stifter geantwortet: illa ab antiquo ad Regnum Gallia per-
 tinere; wenn sie nun solchergestalt alles dasjenige fordern und wieder haben wollten, was etwan hiebevorn ihre Vorfahren inne gehabt und besessen, würden sie auch
 das Franckenland und den ganzen Rheinstrom, ja endlich das ganze Reich (weil es etwa bey CAROLO M. und dessen Nachkommen gewesen haben wollen. Noch
 deutlicher geben sie es dadurch zu verstehen; daß sie zu Münster von diesen Tractaten ganz auszuschließen begehren, und nicht geschehen lassen wollen, daß Ihre
 Majestät sich desselben annehmen, oder Er der Herzog, hierbey mit seiner Nothdurfft gehöret werden sollte. Sey derowegen diesem Begehren in Zeiten vorzubauen und
 nicht darein zu willigen, wie denn auch die Inspruckischen Erben nimmermehr ihren Rechten renunciiren würden, noch auch hoffen wollen, daß Fürsten und Stände ih-
 nen das Ihrige vergeben, oder sie zu dergleichen Renunciacion, wieder ihren Willen und weil sie ja nichts verwicket, zwingen werden. Hierbey wäre auch dieses wohl
 zu mercken, daß die Cron Frankreich so hoch contestiret und gar nicht gestehen wolle, daß sie mit dem Reich Krieg führe. Wer aber keinen Krieg mit dem Reiche führet,
 der habe ja auch nicht Ursach Satisfaction von demselben zu begehren: denn solches eine implicita contradictio seyn wolte. Atque hæc ad primam qua-
 sitionem.

Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen, weil sie indifferenter alle dahin gangen, könne Oesterreichischen theils sich weiter nicht heraus lassen, sondern hoffe vielmehr, wenn man es den Herren Mediatoren an die Hand gebe, würden sich die Franzosen mit solchem Erbieten vergnügen lassen. Sonderlich hätte man den Herren Mediatoren das Periculum Republicæ Venetæ & Principum Italico-
 rum zu repräsentiren: und stelle er auch zu bedencken anheim, ob nicht die angeführte Gefahr auch den Königlich Schwedischen Herren Plenipotentariis zu remonstriren seyn möchte. Denn man wolle nicht hoffen, daß die Cron Schweden mit Frankreich auf eine solche Satisfaction pacificiret und so lang zu assistiren versprochen habe, biß dieselbe zur Suppression oder Translation des Römischen Reichs gelange und hinaus schlage: dahero die Schwedische Herren Plenipotentarii sich nicht allein vor ihre Person selbst lencken lassen; sondern es auch den Franzosen zu Gemüthe führen würden.

Bayern:

1646. Bayern: „Weil dieses Votum vom Secretario in forma communiciret, 1646.
Martius. „auch in substantialibus mit den Protocollen einstimmig befunden: so ist dassel-
„be sub N. 9. beygelegt worden. Martius.

N. 9.

Wie gestern erwehnet, so könnten Ihre Churfürstliche Durchlauchten gar nicht vor rathsam befinden, sich in quæstione An? viel aufzuhalten, oder die Schuldigkeit dieser Satisfaction vergeblich zu disputiren, weil es nun mehr an dem, daß sowohl der Cron Frankreich als Schweden, will man anders Friede haben, Satisfaction geschehen muß. Könnten es nun die Herren Mediatore bey der Cron Frankreich oder Deroselben Plenipotentiarien dahin bringen, daß sie sich mit dem Anboth derer 3. Bisthümer und 2. Bestungen auf Maas und Weise, wie die Fürstlichen Ministerischen Abgesandten eingerathen, contentiren und befriedigen lassen, wäre Gott darum zu danken, und würden die Herren Mediatore sich um das ganze Römische Reich hierdurch trefflich wohl meritiret machen, auch immerwährenden Dank und Nachruhm erwerben. Weil aber solches allem Ansehen nach, mehr zu wünschen als zu hoffen: so ließen Ihre Churfürstliche Durchlauchten den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris wohlmeynend einrathen, daß sie diesem extremo nicht pure inhariren; sondern zugleich auch auf andre vorgeschlagene Mittel mit den Französischen Herren Plenipotentiarien, ohne einige weitere Zeitverlierung, förderlichst tractiren sollen, wie in puncto Satisfactionis Suedicæ in meinem gestrigen Voto mit mehrern angeführet worden, welches ich hierher nochmal erholet, und allerdings auch auf die Französische Satisfaction appliciret haben wollte. Deren in dem oblichen Oesterreichischen Voto angeführten hochvernünftigen Rationen und Motiven hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ipso Tractatu, zu Erleichterung dieser Satisfaction, utiliter zu bedienen, aber nicht zu fest darauf zu bestehen, damit sie nicht etwa contrarium effectum operiren und endlich alle Remedia zu spat fallen.

Würzburg: Man halte weniger nicht mit Bayern für rathsam und dienlich, daß die Oesterreichischen Rationes durch die Herren Mediatoren den Herren Franzosen bescheidenlich vorgehalten werden möchten. Wenn sie sich nun dadurch bewegen, und die prætendirte Satisfaction fallen, oder mit der Oblation vergnügen liesen; so wäre solches nicht allein von Herzen zu wünschen, sondern auch dem lieben Gott höchlich davor zu danken. Falls aber, daß sie dabey noch nicht acquiesciren wollten, könnte man a parte Würzburg anders nicht als wie gestern geschehen einrathen: welches Votum er dann so weit es sich hieher appliciren lasse, repetire und wiederholte.

Magdeburg: Halte a parte Magdeburg gleichgestalt wie Bayern dafür, daß man sich mit der quæstione An? nicht aufzuhalten habe. Die zwerthe Frage aber betreffend, woserne die Cron Frankreich mit den angebotenen 3. Stiftern sich begütigen liesse, würden Ihre Fürstlichen Durchlaucht es gerne sehen und wünschen, daß hierdurch dieselben cum onere & honore wieder zum Heiligen Römischen Reich gebracht werden. Wo aber nicht, sondern man befunde, daß es einige Difficultäten geben möchte, repetirte er sein gestriges Votum in puncto Satisfactiones Suedicæ abgelegt, so weit sich dasselbe accommodiren lasse.

Basel: Dieses von dem Herren Abgesandten in forma communicirtes, und nach beschehener Conferirung und befundener vollständigen Richtigkeit, sub N. 10. beygelegtes Votum lautet von Wort zu Wort, wie folget:

N. 10.

A parte Basel will man zuörderst zweyerley bedinget haben, als in der 3ten Session den 6ten Februar. von dem fürtrefflichen Herren Magdeburgischen Ab-

1646. Abgesandten, und gleichgestalt in meinem Voro schon beschehen, das was hie ge- 1646.
 Martius. redet und berührt werden muß, nicht anderst als mit dem, Jhro Kayserlichen Maje- Martius
 stät, den Cronen, Churfürsten und Ständen gebührenden Respekt, Niemand zu Un-
 glimpff oder Nachtheil, sondern alleinig zu Anführung seiner Nothdurfft und Ver-
 wahrung habender Gerechtfame, gemeinet sey. Man könnte zwar das Würzburgi-
 sche Vorum schier in allen wohl erholen; dieweil man aber mit der folgenden Qua-
 stion, quomodo & per quem, per indirectum, wenn sich die Cron Franckreich mit
 Metz, Tul, Verdun und andern nicht contentiren, sondern noch auf eine fernere Sa-
 tisfaction dringen sollte, interessiret werden dörffte: So kan man nicht umgehen
 ein wenig mehrer ad Speciem sich zu kehren, und anzuzeigen, daß Jhro Fürstliche
 Gnaden gleich anfangs dieses Kriegs, sonderlich, da die Schwedischen Waffen in
 das Reich eingebrochen, in großem Zweifel und nicht geringer Sorge gestanden, es
 möchre durch denselben Jhro und Dero Land und Leuten auch Ungelegenheit zu-
 wachsen. Sie seyn auch um so vielmehr in grösseres Nachdencken gerathen, als die
 Bericht von den Ursachen dieses letztern Kriegs so wüdrig und gegen einander gelaufs-
 fen. Indeme nicht allein Jhre Kayserliche Majestät, sondern auch vornehme Chur-
 fürsten und Stände des Reichs, hoch bekräftiget und beheuert, daß dieser Krieg
 wider das Reich geführt werde: hingegen die Cron Franckreich in der Eyd-Genoss-
 schafft der Herren Schweizer bey dem Päpstlichen Nuntio in derselben, so gar bey der
 Päpstlichen Heiligkeit selbst, mehrmals beständig sinceriret und versichert, daß dieser
 Schwedische Krieg weder zu des Reichs, noch auch der Catholischen Churfürsten und
 Stände Nachtheil und Schaden, angesehen sey; gestalt man dafür halten will, als
 wenn dergleichen Pacta expressa zwischen beyden Cronen vorgegangen seyn sollen.
 Aus diesen wiederwärtigen Berichten haben Jhro Fürstliche Gnaden Ursach genom-
 men, sich vor diesem Kriege zu hüten, als immer möglich, und sich dessen keines we-
 ges theilhaftig zu machen, sondern sich allein passive zu halten, und ob zwar sie viele
 Beschwerden leiden müssen, so hat doch die Crone Franckreich selbst erkennenet, daß die-
 se Sache dergestalt untereinander verwickelt worden: daß auch die Herren Eyd-Ge-
 nossen ihre Bunds-Verwandten neben Seiner Fürstlichen Gnaden die Stadt Noth-
 weyl und andere mehr zu retten und zu schützen, ja fremdes Kriegs-Volck aus ihrer
 Nachbarschafft, welches sie sonst in Dero Gebieth hiebevorn nicht bald gelitten, zu wei-
 sen, Bedencken getragen. Und hat die Cron diesem nach bey dem Herren Feld-Mar-
 schall Horn, als er mit einem gangen Lager Anno 1632. in das Elsaß kommen,
 Bensfelden, Schlettstadt, Colmar, Ensigshaim und andere Städte mehr eingenom-
 men, sich des gangen Landes, ausser Breysach, bemächtiget; jedoch verschaffet, daß er
 Jhro Fürstlichen Gnaden Dero Land und Leuthe verschonet, kein Geld abgepresset,
 und einigen Mann in Jhr Fürstenthum einquartiret. Bey welchem es dann also
 verblieben, biß die Kayserliche und Spanische Völcker unter den Herrn Altringer,
 und Duca di Feria Anno 1633. in den Elsaß angelanget, das Land ausser Colmar,
 Schlettstadt und Bensfeldt, wieder erobert, und die belagerte Festung Breysach ent-
 setzet. Nachdem aber das folgende Jahr Anno 1634. nach dessen Anfang die von Herrn
 Altringer hinterlassne Kayserliche Völcker zu Wattweiler von den Schwedischen
 unter Herren Rhein-Grafen Otto entzwischen geschlagen worden, haben sie der Cron
 Franckreich Wort nicht mehr sehr respectiren wollen, sondern vorgegeben, es hätten
 Jhro Fürstliche Gnaden dem Kayserlichen Lager mit Proviant, Geld und anderer
 Nothdurfft angeholffen, und seynd hierauf mit ihrem gangen Lager von 8000. Mann
 starck in das Bisthum, und so gar die Residenz-Stadt Brondrut gerückt. Es hat aber
 jedoch die Cron Franckreich noch erkennenet, daß Jhro Fürstlichen Gnaden in diesen un-
 gütlich geschehe, Sie sich in solchen nicht anders als passive gehalten, und was gestal-
 ten Dero nicht gebühren wolte, Jhro Kayserlichen Majestät die Reichs-Schuldigkeit
 alleinig zu disputiren. Haben sich derowegen nochmals interponiret, eine lebendi-
 ge Salvaguardia nach Brondruten geleyet, und weil gleichwol das Lager so weit angezo-
 gen gewesen, das Werck so schiedlich vermittelt, das er sich auf ein Erkenntniß von
 8000. Reichsthaler wieder zurück und aus Jhro Fürstlichen Gnaden Land begeben.
 Wie nun Jhro Fürstliche Gnaden vermercket, es werde mit diesen ein Ende haben,
 und männiglich bekennen müssen, daß sie in diesen allen ein patient seyn; so ist doch
 nicht

1646.
Martius.

nicht lang hernach der Bruch zwischen Ihro Majestät und der Cron Frankreich erfolget, und demnach von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Lothringen die lebendige Salvaguardia mit Heers-Kraft vertrieben: weil aber sie gewichen, stracks einander durch den Königlich General und Feld-Marschall de la FORCE, mit gleicher Gewalt eingeführet worden, es hat sich auch weiters begeben, daß sich nachgehends unterschiedliche Kayserl. Regimenten vornemlich unter dem COLOREDO in Ihro Fürstlichen Gnaden Land logiret, und einen ganzen Winter durch, die Quartier darinnen behauptet, welcher und anderer dergleichen Regimenten Angelegenheit, dasjenige Lager, welches man das Weymarische zu nennen pfleget, gefolget, so sich des ganzen Landes bemächtigt, und solches so lange in ihrer Gewalt behalten, biß daß sie die Bestung Breybach und damit auch die disposition Ihro Fürstlichen Gnaden Landen der Cron Frankreich überlassen. Nichts desto weniger hat sich diese Cron, ob zwar der Bruch zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Dero noch gewähret, gleich dem vorgehenden noch informiren lassen, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey allen diesen Handelst nichts anders als Ungelegenheit hätten, und nur leiden müsten: haben derowegen ein Königlich heroisch Mitleiden mit Deroselben gehabt, und Dero Ihre Lande mit höchsten Ihrem Ruhm, und nicht allein Ihro Fürstliche Gnaden sondern auch der ganzen Nachbarschaft und vornemlich der Herren Eydgenossen wie auch der Päpstlichen Heiligkeit und anderer Potentaten immerwährenden Danck, wieder zukommen lassen: Gestalt Ihro Fürstliche Gnaden gar nicht zweiffeln, es werde die Cron Frankreich noch ferner Ihro Großmüthigkeit einwenden, und dasjenige, so Ihro Fürstlichen Gnaden an Dero Eisenschmieden abgehret, und aus welcher der Cronen Beamten allein ihren privat-Nutz ziehen, nicht weniger ergänzen, und daran seyn, daß eine solche hohe Gutthat mit einem geringern nicht geschmählert werde.

In dem übrigen ist aus dieser gründlichen Relation gnugsam abzunehmen: was gestalt Ihro Fürstliche Gnaden sich in diesem ganzen Kriege alleinig passive gehalten, und deswegen in quæstione An? sich schwerlich active einlassen können. Es gehet Ihro zwar stark zu Herzen, daß derjenige Krieg, der sich in Böhmen angesponnen, nun in dem Elsaß gleichsam in angulo Germaniæ & Imperii terminiren sollte. Sie müssen hierinn schier ein Göttliches Verhängniß und Fatalität sich einbilden. Wann sie ja aber je etwas active zu sagen haben; so wollten sie Ihro Majestät allerunterthänigst und eyfrigst gebeten haben, sich mit beyden Cronen auf das eheste zu vergleichen und nöthlich zu betrachten, was Chur-Fürsten und Stände vor grosse Interesse nicht allein mit den Cronen, sondern auch mit allen andern ausländischen benachbarten Potentaten, und hinwieder diese Cronen und Potentaten mit Chur-Fürsten und Ständen haben. Gestalt Ihro Majestät solches selbstens leichtlich ob Ihrem eigenen hochlöblichen Erb-Haus Desterreich, und was gestalt dasselbe, gleich nach Anbeginn, als es mit dem Erb-Herzogthum Desterreich, Herzogthum Kärnten, Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und noch mehr, als es mit den Niederlanden von Gott dem Allmächtigen gesegnet worden, mit allen ausländischen Königen und Potentaten interessiret gewesen auch vornehme Königreiche an sich gebracht, abnehmen könnten. Hingegen wollte man nicht weniger, die vortreffliche Herren Abgesandten dieses hochlöblichen Fürsten-Raths, gebührender massen ersucht haben, daß diejenigen, welche bey den Cronen in Ansehen und Credit, krafft ohn Zweifel habender Instruction, bey solchen mit kräftigen Erinnerungen einzukommen, sich, dem gemeinen Friedens-Werck zum besten, belieben lassen wollten, daß sie die Sachen auf solche terminos richten möchten, damit Ihro Majestät nicht allein vor das Reich, sondern auch Ihr eigenes hochlöbliches Haus Desterreich darzu verstehen können. Wann nun dieses beschehen sollte, so würde nicht allein diese Frage An? sondern auch die folgenden Quæstiones quomodo & per quem? desto leichter fallen, und vielleicht unnöthig seyn, daß sich Ihro Fürstliche Gnaden für einen Interessirten dargeben müsten. Da es aber jenicht anders seyn könnte, so wollen Ihro Fürstliche Gnaden sich Ihrer weitem Nothdurfft wegen der Graffschafft Pürt, welche Ihr Eigenthum, und das hochlöbliche Haus Desterreich von Ihro und Dero Stifft Basel zu Lehn träget, und schier den halben oder zum wenigsten den dritten Theil der begehrten Satisfaction machen wird, in folgenden Quæstionibus, quomodo & per quem? hiermit per expressum vorbehalten

Zweyter Theil.

LII

ten

1646.
Martius.

ten haben: und dieses allein auf einen solchen Fall, wenn Ihre Majestät mit der vorigen und jetzigen eventual-Meynung nach wiederholten Erbieten, der Städte und Landschaften Metz, Toul, Verdun und den übrigen, vermöge der, wie man Nachricht hat, allbereit ausdrücklich beschehenen Fränkischen Erklärung, nicht auslangen sollte, sondern man Ihre andere Vorschläge an die Hand geben müste, und also auch die Grafschaft Pfirt in dieselbige gezogen werden möchte. Denn da die Cron Frankreich sich mit dem ersten allbereit geschehenen Vorschlag begnügen, hierauf das Elsaß und mit dem die Grafschaft Pfirt in den vorigen Stand wieder gebracht werden sollte; mag man solches dem hochlöblichen Hause Oesterreich a parte Basel wohl gönnen, und hat man sich der hiebevorigen guten Nachbarschaft noch ferner zu getrösten. Zu einem mehrern Rath kan man sich a parte Basel nicht verstehen, sondern läßt es dahin gestellt seyn, was die hochansehnliche Herren Kayserliche Abgesandten auf das überreichte Reichs-Bedencken vornehmen, und hernacher erfolgen möchte. Man will jedoch verhoffen, es werde gestriger Schluß, krafft welches man alles mit Vernehmung und Vorwissen der Interessirten vornehmen solle, und auf deme nicht allein der Herr vortreffliche Oesterreichische selbst, sondern auch die vortreffliche Herren Pommerische und Mecklenburgische Abgesandten, ohn Zweifel bestehen werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Basel nicht weniger gedeyen, sondern Sie sich an dem zur Handhabung ihrer Gerechtfame sowol als andere zu halten haben, in welchen Fall sie Ihre hoch-befugte Nothdurfft, noch ferner anzuführen erbötig.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrück: Er wiederhole sein gestriges Votum, sowol in quaestione An? als Quomodo? und sey nochmals der beständigen Meynung, daß man sich mit der quaestione An? nicht aufzuhalten, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen habe, daß sie sowol mit der Cron Frankreich als der Cron Schweden, super Satisfactione tractiren möchten. Wenn nun die Herren Franzosen damit zufrieden wären, wolle man es gerne sehen; wo aber nicht, wäre weiter zu versuchen, ob es auf ein erträgliches zu bringen, doch sey er noch zur Zeit in specialibus nicht instruiert: daher er dieselbe eventualiter reserviren müsse.

Sachsen-Altenburg: Mit Bedingung dessen, was im Baselschen Voto anfangs, und er selbst gestern angeführet, halte er in Quaestione An? mit den vorliegenden gleichfalls dafür, daß man sich damit desto weniger aufzuhalten, weil die Herren Kayserlichen selbst in ihren Resolutionibus in Prooemio gesetzt, man sey nicht beyfammen de iusticia Belli zu disputiren; sondern die Sachen gültlich zu accommodiren. Sey unndthig, die gestrigen Rationes zu wiederholen, sondern stehe vor Augen, quod quiete & abstinentia opus sit. Denn Deutschland sey biß auf den Tod erkranket: daher es nicht allein vor allen Dingen der Ruhe bedürffte, sondern auch derjenigen Dinge sich enthalten müste, dadurch es wieder in Krankheit fallen könnte. Ad quaest. Quomodo? sey gestriges Tages von unterschiedener wohl erinnert worden, daß die Cronen ihre Satisfaction in drey Dingen suchen, als 1) in Belegung der Reichs-Sachen, darunter die Amneltia begriffen. 2) In Satisfactione proprie sic dicta. 3) In der Assurance und Versicherung. Weil nun dieses das einzige Mittel wäre, hinwieder zur Ruhe und Friede zu gelangen, so wäre, wie gestern gemeldet, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß sie ohne Versammlung einiger Stunde Classen primam expediren, und darauf ohne Verzug Classen secundam antreten und mit den Cronen handeln, was aber tractirer und verhandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation und Ratification zurück bringen möchten. Im übrigen müste von Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden eben dasjenige, was Basel, wiederholen, daß nehmlich Ihre Majestät hierunter anders nichts, als was zu Beruhigung des geliebten Vaterlandes, auch Ihre Majestät und Dero Hauses selbst Respect und Wohlfarth gereiche, und gar nicht, daß Sie dabey anders als passive interessiret sey, gerathen würde. Seine Fürstliche Gnaden hätten Haar gnug darzu gegeben, und fast darüber zu Grunde gehen müssen, und wäre aus den Replicis gnugsam zu ersehen, wohin die Cronen der Satisfaction halber zielen, und was sie begehren.

Sach

1646. **Sachsen-Coburg:** Ueber dasjenige, was a parte Sachsen-Altenburg, sowohl 1646.
Martius. heute als gestern vorgekommen, habe er weiter nichts zu erinnern, sondern lasse es al-
Martius. terdings dabey bewenden.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Dieweil vor ihm von Bayern und nachsichenden ausgeführet, daß es nicht rathsam sey, mit der Quæstion An? sich aufzuhalten, sondern je eher je lieber zu den Tractaten selbst zu schreiten, und zu sehen, wie die Satisfaktion aufs leichtichste und erträglichste abgehandelt werden möchte; So wolle er sich demselben allenthalben conformiret, und geliebter Kürze halber das Bayerische, Würzburgische, Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen: Es sey gestern weitläufftig vor Augen gestellet, daß Deutschland die Waffen länger nicht ertragen könne, sondern nothwendig den lieben Frieden haben müsse; wie auch, daß der Frieden nicht durch die Waffen zu behaupten sehe, sondern nothwendig mit beyden Cronen zu tractiren sey; wiederhole demnach die gestrigen Rationes und vorge schlagenen Media, und conformire sich mit Bayern, Magdeburg, Basel, und Sachsen-Altenburg.

Baden-Durlach: Zu wünschen wäre es, daß die zu Münster beschehene Offer ten bey Frankreich zulangen möchten, weil aber solches mehr zu wünschen als zu hoffen; so wären die Herren Kayserlichen nochmals zu ersuchen, daß sie zuörderst primam Classen vollends expediren, und zugleich auch super Secunda auf billige Conditiones handeln möchten: gestalt er sich dann gleichgestalt mit Bayern, Magdeburg, Basel, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformirte.

Pommern-Stetin und Wolgast: Hätte angehöret, was wegen der Franckbischen Satisfaktion in zweyen Fragen vorgestellet worden: darauf er sich, sowohl auf die erste als auf die andere Frage, mit dem Pommerischen zu Münster abgelegten Voto wohl conformiren könnte. Wolle aber wie gestern mit Basel und Sachsen-Altenburg öffentlich bedingen: daß alles dasjenige, was er dißfalls anführen und beybringen würde, von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit weder Ihro Kayserlichen Majestät zu Despect noch den Cronen zu disgoulto, sondern allein Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nothdurfft und Anliegen dem Römischen Reich zu demonstriren, gemeynet sey, weswegen man denn Dieselbige hoffentlich nicht verdencken werde. Und weil er gestriges Tages wegen der Schwedischen Satisfaktion sein Votum suspendiren und dasselbe mit seinen Herren Colleggen communiciren müssen; sey es nunmehr schriftlich abgefasset, welches er anjeko in pleno ablesen wolle, mit Bitte, das hochlöbliche Directorium und sämtliche Stände wollten es anhören, die Rationes zu Gemüthe ziehen, und ad Protocollum nehmen.

„Und war dasselbe also eingerichtet, wie sub N. II. folget.

N. II.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als zugleich Herzog in Pommern, hätten Ihro die Gedancken nimmermehr machen können, daß die Königlich Majestät und die Cron Schweden durch Dero allhier anwesende Herren Legatos, eine so übermäßige und schwehre Satisfaktion von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern, und dahinein auch Dero Herzogthum Pommern, welches sie, die Schweden, doch niemahls mit dem Schwerdt von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit erobert, sondern per certa Pacta & Conventiones, so mit dem lezt verstorbenen Herzogen in Pommern hochseeligen Gedächtniß getroffen, hinein kommen sind, unter andern mit ziehen könnten oder würden. Nachdem es aber über und wider jett höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Verhoffen

Zweyter Theil.

PL 2

hoffen

1646. hoffen geschehen, müssen Sie zwar solch Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, 1646.
 Martius. und ihre Sache dem gerechten GOTT befehlen; können aber indessen in solch der Cron Martius.
 Schweden Begehren, so viel Dero Herzogthum Pommern betrifft, nimmer con-
 descendiren oder verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewehr-
 ten Motiven und Ursachen.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber viel und schwere Kriege geführt, und es sich grosse Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, bis es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reversus es also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gänzlichlichen Abgangs der Herzogen in Pommern, in diesen Landen und Herzogthümern unstreitig succediren sollten, altermassen denn solche Pacta und Reversus nicht allein von denen jederzeit regierenden Römischen Kaysern confirmiret seynd, sondern auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hochgeehrte Herren Vorfahren, bey begebenden Fällen, die Mitbeileihung und Investitur über dieselbe unverrückt wiederfahren, und von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auf solche Lande ein klares, unstreitiges, vestes und unumstößliches Recht erwachsen ist, welches Sie wahrlich also zu verschencken und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch jeko Dero Churfürstlichem Hause und gesanten Ständen des Römischen Reichs nimmermehr zu verantworten haben würden.

2) So haben auch mehr höchst-gedachte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, solchem per Pacta & Investituras Caesareas erlangten Erb-Recht zufolge, von diesen Landen von vielen undenklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführt, und würden dannhero Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch solches, ohne Dero sonderbahre Beschimpfung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses grossen Abbruch und Verkleinerung, nummehr nicht quittiren, und es andern überlassen können.

3) Ueberdiz und zum dritten, so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben; sondern es seynd auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger die Erb-verbünderte Häuser, Sachsen und Hessen, daran mercklich interessiret, also daß dieselben es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nicht allein sehr übel auszuwenden, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten werden: welches dann gewislich nicht zu Beförderung und zu Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit vieler ängstlichen Seuffzen erwarteten Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit versichert, daß die Land-Stände und Einwohner Dero Herzogthums Pommern, sich keinesweges verschencken oder verwechseln lassen wollen oder auch können; massen dieselbigen durch die aufgerichtete Erb-Verträge und Compactaten Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit so fest und hart obligiret, daß, ob Sie schon etwas hierwider vornehmen wollten, solches doch ganz nichtig und unkräftig seyn würde, gestalt Dero Deputirte in ihrem am 25. Februar. den Evangelischen allhier anwesenden Ständen übergebenem Memorial gestehen und bitten, nachdem solche Verträge und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorfahren beschehene Anweisung, pars Privilegiorum geworden, daß sie da bey verbleiben mögen. Da sind je nun Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Dero Christlichem Gewissen, Dero Churfürstlichen hohen Reputation haben, unauflöblich obligiret, bey Ihren so getreuen Leuten und Unterthanen fest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruf nicht zu deseriren.

5) Worzu

1646.
Martius.

5) Wozu denn zum fünften kömmt und sehr wohl und hoch zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit dieser Ihrer angemutheter Veräußerung Dero Herzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das ganze Römische Reich und dessen Stände, in sietere Apprehension und Gefahr setzen würde, weil es gleichsam eine Thür und Eingang ins Reich ist, und also wann und so oft einige Motus wieder entstehen sollten, dahero invadiret und turbiret werden könnten, dem aber durch anders nichts bessers kan und mag vorgebauet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als ein getreuer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehr-ermeldtem Dero Herzogthum Pommern gelassen und geschüzet werden.

1646.
Martius.

6) Indem bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Churfürstenthum gränzet, sondern es lieget Dero Herzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognosciren Sie dasselbe von der Cron zu Lehn. So ist auch der König, in Dännemarcq vermittelt der Ost-See gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen. Sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Fehde und Krieg geriethen, (wie denn die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede mit der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciaz auf gewisse Jahre getroffen seyn) So würden allemahl Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit übrigen Lande ja auch ein guter Theil der andern angränzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeslochsen werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in stierer Furcht und Gefahr einer gänglichen Conflagration sitzen müssen.

7) Wie dann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zum siebenden gewiß dasur halten müssen, und an männigliches Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt, wegen ihrer Situation und in Respectu der Cron Dännemarcq, Schweden, Polen und anderer, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem der cursus rerum humanarum veränderlich, bald in eine, bald in die andere Hand fallen könnte, nachdem ein jedweder zu seiner Securité und Befestigung, dieselben ganz allein, oder doch ein Stück davon würde haben und behaupten wollen, welches dann abermals ohne große Blutstürzung und Verheerung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können.

8) Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch achtens nicht, es werden alle Regiments- und Staats-erfahrene mit Ihro darunter vollkommenlich wohl einig seyn, daß das Herzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums, und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, derogestalt, daß, wenn sie diese Lande abtreten sollten, beyde ihre Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden; ja es würden Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verliehren, in Betrachtung, daß das Herzogthum Pommern mit jetzt-ermeldtem Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblösset oder verwahret werden.

9) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit soweit in Gnaden gesegnet, daß Er Dero Gränzen bis an die See extendiret hat, Sie gewislich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undankbar seyn würden, wenn Sie solchen stattlichen Seegen so lediglich aus Händen geben, und gleichsam von sich selbst weisen sollten, zumahl da Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit (wie all schon oben gedacht) sich der Unterthanen und Einwohner selbiger Lande, getreuen, unterthänigsten affection, als wozu sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und dahero auch des Väterlichen Seegens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweifelt getrostest können.

1646.
Martius.

Was zum 10) es einem Herrn und dessen Estat sowol ratione Commercio- rum, als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, für ein groß Vortheil sey, wann er navigable Ströme frey und an der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unndthig ausführen zu lassen: Sie versehen sich darunter Beyfalls von jedermänniglich, und halten gewiß davor, daß diejenigen Potentaten und Herren, welchen Gdt dergleichen verliehen hat, vielmehr etwas, so ungleich besser und grösser, auf den unvermeidlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden: So haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch sehr hohe und grosse Ursachen darauf zu sehen, damit Sie Thro den Oder-Ström nicht schliessen, noch auch sich von der See separiren lassen; in sonderbarer Betrachtung, daß Sie ihren ganzen Staat, der Commercio- rum und anderer Commoditäten halben, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch ganz Schlesien und einen grossen Theil der Cron Polen, so an der Warta gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

1646.
Martius.

11) Geben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit jedem unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allernüchternste unter allen Ständen seyn würden, wenn Sie als ein ganz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt leiden und nicht allein verschmercken, wie vor allen andern, sonderlich Ihr ganzes Churfürstenthum Land und Leute von Anfang dieses unglückseligen Krieges continue und nunmehr dann über 20. Jahr hero, sine ulla interruptione am meisten hergenommen, auf den äussersten Grad gänzlich ruiniret und verdorben, und Sie disfalls alles dabey zugehset und die geringste Erstattung oder Erquickung anders woher hinweg nicht gehabt, noch auch zu erwarten haben, ja vielmehr sowohl ihres Herzogthums Jägerdorff, von so vielen Jahren her, entsetzt, also auch zum wüthlichen Pöbel des erledigten und Thro von Gdt und Rechts wegen anerbten Herzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch nunmehr noch dazu anjeho dieses ganz und gar, über alles besser Verhoffen, verlustiget werden sollten.

Wie denn mehr höchstermelde Seine Churfürstliche Durchlaucht schliesslich und 12) gar nicht zweiffeln, es werden alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, (denn Ihrer Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Ober-Haupts, seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht hierunter vollkommlich unterthänigst versichert) als Christliche, Gdt fürchtende und die Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und Thro wiederfahrenden Anmuthen sich der Regula Christi: Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil: was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern und dieselbe vor Augen und im Herzen haben.

Nun denn gewißlich ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht finden und heissen würde, wenn man ihme ohne sein Verschulden die Veräußerung eines solchen Stück Landes zumuthen und abndthigen wolte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Recht befässe, vermittelst desselben die grösste Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen genießten, dessen Alienation aber seinen ganzen Statum hauptsächlich incommodiren, und in die grösste Gefahr und ungezweifenden Gedanken, es werden es hochgedachte Stände und sonst jedweder unpassionirter und Billigkeit liebender, ex regula supradicta eben so unrecht finden und heissen, wenn man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wenn es von ihrer einem selbst begehret und gefordert würde: denn, wie schon gedacht, gewiß und übergewiß ist, daß die Entwendung des Herzogthums Pommern eine solche Ruptur in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ganzem Statu machen würde, daß derselbe dadurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellt werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmahl zerfallen könnte.

Unde

1646.
Martius.

Andere und mehrere Rationes anzuführen, wird anjeho für unnöthig ermesſen, 1646.
 vielweniger, daß man hierbey einige Dubia moviren, und ſelbige refutiren ſollte, Martius.
 weil man von den Königlich Schwediſchen Herren Plenipotentiaris bey dem
 ſimplici Poſtulado, ohne Anführung mehrer Rationum als etwann der bloſſen
 Detention ihrer Cron und Staats-Alléuration und der Indemnität oder Satis-
 faction, darzu nicht veranlaſſet, geſtalt man denn auch gänglich verſichert iſt, daß
 keine dergleichen von jemand anzuführen, ſo im Recht und der Billigkeit einig beſtän-
 diges Fundament wieder Seine Churfürſtliche Durchlaucht und Dero Herzogthum
 Pommern, ſollten haben können oder mögen. Denn ſobiel die Detention belangend,
 præſupponiret ſolche kein Jus oder Titulum belli, wie etwann mancher der O-
 pinion ſeyn möchte, weil weder die verſtorbene Königlich Majestät in Schweden
 Chriſtmiliden hohen Andenkens, noch hernachmals die Cron ſelbſt, ſolches wieder das
 Herzogthum Pommern oder Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht, in geringſten nicht
 anzuführen, atteſtantibus contrarium publicis Actis & atteſtationibus: ſo auch
 bey dieſem jetzigen Pacifications-Convent von den Hochanſehulichen Königlich
 Schwediſchen Herren Plenipotentiaris, in ihrer erſt übergebenen Propoſition und
 darauf erfolgten Replik und Erläuterung confirmiret und ingeminiret worden; ja
 es haben ſich Seine Churfürſtliche Durchlaucht und Dero Chriſtſeelig hohen An-
 denkens Herrn Vaters weyland Churfürſtliche Durchlaucht, mit Dero Land und
 Leuten bey dieſem gangen unſeeligem Kriegesweſen, allezeit paſſive verhalten müſ-
 ſen, wie ſolches der Augenschein und Erfahrung in Ihrem Churfürſtenthum und
 Landen gnugsam am Tag gegeben, und noch. So läßt auch die zwiſchen höchſtge-
 dachter Königlich Majestät und lezt-regierendem Herzoge in Pommern, beyder
 Chriſtmilider Gedächtniß, zu Stetin am 10. Julii Anno 1630. getroffene und in
 Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrentheils Reichs-Ständen publicirte
 Alliance, bey der Ankuſt in Pommern, ſolche Prätenſion gang und gar nicht zu,
 ſondern es iſt alſo certo Pacto die Cron Schweden in das Herzogthum Pommern
 eingenommen worden, welches aber Ihre Churfürſtliche Durchlaucht an Dero un-
 ſtreitigem Succellions-Recht im geringſten nicht præjudicirlich, wie ſolches aus
 berührter Allianz, ſo vielmehr vor höchſtgedachter Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht
 thut, als wieder Derofelben ſeyn ſollte, mit mehreren, da es Noth, und man ſich
 auf ſolch Pactum oder Allianz in eventum beruffen wollte, zu deduciren und
 anzuführen wäre. Die beſte Verſicherung aber der Cron würde in gute vertrauliche
 Correſpondenz des Heiligen Römischen Reichs und Dero nechſten benachbarten
 und nahen Anverwandten, ſonderlich gänglichen Tranquillirung des Heiligen Römischen
 Reichs beſtehen: zu welchem Ende ſich die höchſtſeelig gedachte Königlich Majestät,
 als auch hernachmals die Crone, dieſes Deutſchen Krieges mit immiſciret, und
 keine andere Intention gehabt, atteſtantibus Actis publicis und vielfältigen Conte-
 ſtationibus. Wie dann auch wegen der Indemnität oder Satisfaction, die Hochanſehuliche
 Königlich Herren Legati, ihren öffentlichen Conteſtationen nach, die größte
 Reflexion auf das redreſſirte gute deutſche Vertrauen im Römischen Reiche ſehen,
 und nur wünſchen, daß die erſte Claſſis ihre richtige abheſſliche Maß, ſonderlich ſowol in
 Reſtitutione des Standes, wie er Anno 1618. im Römischen Reiche geweſen, als in
 Compositione Gravaminum erreichen möge, alſodannes an dieſem Satisfaction-
 Punct auch ſo ſehr nicht mehr haſten ſoll. Zwar wollen Seine Churfürſtliche Durch-
 laucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction gang nicht ſtreiten, vielweniger werden
 Sie ſich derſelben, pro contingenti respectu, deſſen wohl nicht entbrechen, allein
 wird ſelbige auch alſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß ſie eine billig-mäßige Proportion
 in ſich faſſet, nicht aber, daß eben Seine Churfürſtliche Durchlaucht eben das Lytron
 redemptionis alſo allein entgelten, und ſich und ihr Churfürſtliches Hauß, wie auch
 gangen Staat in eine irremeditlichen Ruin und Verberb dardurch ſehen ſollten, welches
 Ihr warlich von Niemand wird angemuthet, oder, da es wieder beſſeres Verhoffen,
 Ihr geſchehen ſollte, Seine Churfürſtliche Durchlaucht, wenn Sie darein nicht
 verwilligen, nicht werde verdacht werden: zumal noch eine ſehr wichtige quaestio,
 An inviti ſubditi contra data & accepta Privilegia alienari poſſint? ſonderlich
 da bekannt, daß Pommern als ein freyes Volk ſich anfangs gutwillig unter
 das

1646.
Martius.

das Heilige Römische Reich begeben und sothane Privilegia erlanget, weder von denselben noch vielweniger es hernach per certa pacta an das Hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg kommen, und zu ewigen Zeiten von demselben nicht soll noch kan oder mag wieder abalieniret oder quocunque modo abgerissen werden, dahin denn auch, nach erfolgten Todesfall Christiheiligen hohen Angedenckens des letzten Herzogen von Pommern weyland Fürstlicher Gnaden, die Pommerischen Land-Stände von Kayserlicher Majestät allergnädigst anermahnet, und einzig und allein an das Hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg sich zu halten verwiesen worden, laut Kayserlichen Mandati sub dato Wien den 16. Maj. An. 1637. NB. und was allen denjenigen Gewissens, Pflicht, Reputation, Commodität, Sicherheit und Staats halber, mehr beygelegt werden könnte, darunter Ihre Churfürstliche Durchlaucht von allen gewissenhaften und Reichs-verständigen verhoffentlich wohl werden secundiret werden. Bedanken sich auch darneben gegen Fürsten und Stände, daß Niemand Deroselben Ihre Land und Leute ab zu votiren gemeynet, sondern sich viel mehr zu aller möglichster Interposition anbietern thum, warum Sie dem dieselben samt und sonderß ersuchen, die Schwedische Herren Plenipotentarios dahin zu disponiren, daß Sie diese Rationes bey sich gelten lassen, und also auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Land und Leuten nicht bestehen wollten, welches Sie mit allen Dancknehmigen Gefallen zu erwiedern, in kein Vergessen stellen werden. Vorbehältlich fernever Nothdurfft ꝛ.

1646.
Martius.

„NB. Dieses Kayserlichen Mandati Copiam hat der Churfürstliche Brandenburgische als Fürstlicher Pommerischer Abgesandter, Herr WESENBERG, bey Einschickung des Voti, in forma zur Nachricht beygelegt: mit Begehren, daß solches gleichfalls ad Dictaturam gebracht werden möchte, so auch finita hac Sessione geschehen, und nachrichtlich hierbey ange- mercket worden.

„Unter andern ward bey der eiffsten Ration neben dem Herzogthum Jägerndorff auch das Erzstift Magdeburg dergestalt pro exemplo angeführet, daß dasselbe weit über Menschen-Gedencken bey dem Chur-Hause Brandenburg gewesen, bey diesem wählenden Kriege aber dasselbe darvon kommen, und das Erz-Stift auf eine andere Familiam devolviret wäre ꝛ.

Darauf interloquirte Magdeburg: Hätte wahr genommen, daß in dem Fürstlichen Pommerischen Voto unter andern des Erz-Stifts Magdeburg gedacht, und gleichsam dem Chur-Hause Brandenburg dahero, weil unterschiedliche Erz-Bischöffe aus demselben wären postuliret worden, einiges Jus wollen arrogiret werden; demselben nun müsse er expresse contradiciren, und wie ein Hochwürdiges Thum-Capitul etliche hundert Jahr hero über 40. Erz-Bischöffe und Administratores liberrime erwählet und postuliret; wie ohne das dem verificirten Herkommen gemäß: also wolle er hochgedachtem Thum-Capitul liberam electionem reserviret, erhalten und gebethen haben, daß solche Protestation und Reservation zum Reichs-Protocollo gebracht werden möchte.

Pommern: Wie er voran bedinget, daß dieses Votum Niemand zum Praejudiz gemeynet seyn sollte; also hätte er sich dieser Contradiction um soviel weniger versehen, weil dieses Exempel wegen Magdeburg nicht darum angeführet wäre, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht ein Jus acquisitum behaupten wollen, sondern nur ihr Unglück, und wie es nach einander erfolget, zu repräsentiren ꝛ.

Hessen-Darmstadt: Ad utramque quæstionem breviter zu antworten, würde nicht undientlich seyn, wenn man durch die Herren Mediatoreß die angeführten Rationes wohl zu repräsentiren, und zu einer andern Meynung disponiren liesse, doch daß die Tractaten dadurch nicht gehindert, noch über der Quæstione An? zu lang aufgehalten würden, zumal, weil wegen allbereit geschehener Oblation nicht mehr

1646. mehr res integra wäre; im übrigen beyder Quaestionen halber dem gestrigen Conclu- 1646.
 Martius. so sich conformirend. Martius.

Württemberg: Dieweil er aus der beschehenen Communication (deswegen er sich bedankte) vernommen, daß Württemberg hierüber zu Münster schon votiret, wollte er dasselbe geliebter Kürge halber wiederholen, mit Bitte, daß nunmehr sowol über der ersten als andern Classa die Tractaten angetreten und befördert werden möchten. Wegen

Pfalz-Beldens: Sey er zwar nicht instruiret, hoffe aber doch, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Württembergische Votum, weil es zu Beförderung der Tractaten angesehen, approbiren.

Mecklenburg: A parte Mecklenburg halte er darfür, die Quaestion An? sey durch die beschehene Oblation schon resolviret, und daher sich damit weiter nicht aufzuhalten: Ratione quaestionis Quomodo? aber, wären solche wichtige Motiven angeführet, daß er von Seiten Mecklenburg hoffen wolle, wenn man ihnen dieselbe beweglich remonstrirte, sie würden entweder von der begehrten Satisfaction absehen, oder doch dieselbe also moderiren, daß das Römische Reich dadurch nicht gefährdet werde. Weil nun die Cronen, sowol publice bey den Deputationibus als sonst privatim, contestirten, daß Sie ihre vornehmste Satisfaction in Consolidation des status Imperii sucheten (wie dann noch ohnlängst Herr Graf Orenstern diese Worte gegen ihn geführet hätte: Vertraget Euch unter einander, so ist uns unser Prætext benommen: So wollte er a parte Mecklenburg davor halten, wenn solches geschehen und ihnen remonstrirte würde, möchte es das Werk merklich facilitiren, und Sie würden hoffentlich auf ihren Præensionibus nicht bestehen. Bäte derowegen zum fleißigsten, daß doch ein jeder an seinem Ort die Expedition der ersten Classa befördern möchte; darauf sichs mit der andern, ob GOTT will, auch wohl schicken werde. Könne dabey ungeahnet nicht lassen, wie schwer und schmerzlich auch unverantwortlich es Seiner Fürstlichen Gnaden fallen würde, dasjenige, was Sie und Ihre Vorfahren so viel 100. Jahre innen gehabt und ruhig besessen, auch nunmehr auf Sie verstatmet, zu missen oder Ihren Fürstlichen Kindern zu vergeben. Sie wollten aber hoffen, wann, wie gedacht, die erste Classa ihre Wichtigkeit erlangte, und hierinn den beyden Cronen Satisfaction gegeben würde, Sie werden es nicht zum höchsten spannen, sondern sich hierunter der Lehre Christi bescheiden.

Anhalt: Wiederhole sein gestriges Votum, soweit sich dasselbe hieher appliciren ließe, und weil sehr viel zur Sachen helfen möchte, wenn die Oesterreichischen Rationes den Herren Franzosen bescheidenlich repräsentiret würden, lasse er ihnen solches auch gefallen, dieweil aber sowohl die Herren Schweden als die Herren Franzosen sonderlich Classam primam urgiren, so hätte er gleich falls wie Mecklenburg zu bitten, daß doch vor allen Dingen dieselben Sachen befördert werden möchten, damit man ihnen zuörderst darinn Satisfaction geben könne, darauf dann verhoffentlich in der andern Classe das Werk desto leichter fallen würde. Mit wiederholter gestriger Bedingung, daß dieses Votum Niemand zu Nachtheil oder Præjudiz gemeinet seyn solle.

Wetterauische Grafen: „Folget hierbey sub N. 12.

N. 12.

Auf beyde ratione Satisfactionis Gallicanæ proponirte Fragen erholtte man das gestrige Votum, soweit solches anhero kan appliciret werden: im übrigen allerdings wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Vornehmlich aber in specie bezügte man sich auf das Mecklenburgische und Anhaltische sechtmahlige Vota, in deme, daß nemlich Classis prima ehist und vor allen Dingen möchte aus dem Grunde abgehandelt, Sacri Romani Imperii Jura gänzlich restituiret und den Gravaminibus

Zweyter Theil.

M m m

bus

1646. **Martius.** bus ihre abhelfliche Mafse gegeben werden, weil die Cronen beständiglich ihre vornehmste Satisfaktion hierauf gründeten. Dieses würde verhoffentlich um soviel desto mehr ein merklicher Abschlag an der übrigen Satisfaktion geben, als hohen Monarchen und Potentaten die Glori und Ehre allen andern äußerlichen Dingen, als Land, Leuten und Mitteln, vorzögen. Sonsten hätten wir bey diesem Puncto wegen des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes in specie unumgänglich vorzubringen; wenn um Friedens willen der Cron Frankreich, die drey Bisthümer Metz, Tull und Verdun sollten überlassen werden, und aber die Gräflichen Häuser Nassau-Saarbrück, Hanau Lichtenbergischer Seiten und Falckenstein, bey diesen Puncten nicht wenig interessiret, indem Nassau-Saarbrücken wegen der Reichs-Regalien in der Stadt und Burg Saarwerden, Stadt Bockenheim und Wylersweiler, so vom Bisthum Metz zu Lehn rühren, sich hierbey billig bestermassen zu verwahren, denn auch Hanau von gedachtem Bisthum Metz und dem Churfürstenthum Maynz verschiedene Stück zu Reichs- und andern Lehn trägt: sodann Falckenstein von dem Herzog von Lotharingen, seines Reichs lehnbahrem Stamm-Hause Falckenstein annoch de facto entsetzt, wie die dieserwegen übergebene Memorialia sonderlich ratione Nassau-Saarbrücken, des Metzischen Parlaments halber, mit mehreren nach sich führen: als bitten im Nahmen unser gnädigen Herren Principalen, wir die Wetterauische, es wolle das Hochlöbliche Directorium solches alles bey dem bevorstehenden Auffas in gute Obacht zu nehmen und beschwehet seyn; zumal in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs hiebey mitwaltenden gemeinen Interesse. Und demnach man auch aus des Hochlöblichen Directorii jeso abgelegtem Voto vermercket, daß es mit Restitution Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Herzogen zu Lotharingen, bey Frankreich hart anhalten und fast keine Intercession angenommen werden wollen, und aber auf solche weise das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken, seiner sehr grossen Präention halber contra Lotharingen, zurück gewiesen würde: Alß wird ferner höchsten Fleißes gebethen, Fürsten und Stände wollen geruhen, durch Dero hochvermögende Interposition soviel zu vermitteln, daß solchenfalls mehr wohlermeldten Gräfllichem Hause seiner gebührenden Satisfaktion halber, von der Cron Frankreich Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis, noch bey diesen Tractaten gnugsame Asssecuration gegeben werde &c.

Directorium: Per Majora sey die erste Frage in beyden Rätthen hier und zu Münster dahin resolviret; daß man zwar der Cron Frankreich gar keine Satisfaktion schuldig wäre &c. ingleichen accommodiret man sich auch auf die andere Frage der Münsterischen Meynung, nur daß die Worte (zu fernerer Deliberation oder Ratification) hinzu gesetzt werden. Der andern Opinion halben, daß nemlich die Tractaten deswegen nicht aufzuhalten &c. habe es eben den Verstand: daß die angeführten Rationes oder quaestio An? nur pro motiva dienen sollen. Bleibe im übrigen bey der gestrigen Meynung, und daß die Expedition der ersten Classa befördert werden möchte: wie denn auch Fürsten und Stände gar nicht des Gemüths wären, jemanden das seinige abzusprechen.

Sachsen-Altenburg: Hätte die Vota super quaestione An? dahin eingenommen, nicht ob man etwas schuldig sey oder nicht; sondern daß man dieselbe Frage nur gar præteriren solle. Wenn man aber sonst gute Rationes pro obtinenda moderatione hätte, könnten dieselben bey der Handlung selbst wohl angeführt werden.

Braunschweig-Lüneburg: Bäte das Directorium um Beförderung der ersten Classe, das werde gewislich den punctum Satisfactionis trefflich moderiren.

Mecklenburg: Das andere werde sich doch wohl finden &c. wiewohl nicht ohne sey, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey der ersten Classa kein particular-Interesse hätten.

1646. Braunschweig-Lüneburg: Seine gnädige Fürsten und Herren wären gleich- 1646.
Martius. überall nichts zu thun; weil er aber wüßte, daß Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ihnen das bonum publicum zu förderst und am meisten angelegen seyn ließen: möchte er wünschen, daß die Herren Kayserlichen stracks absonderlich über der ersten Clafs zu tractiren anfiengen.

Sachsen-Weymar: Sonderlich, daß doch die Gravamina dermahleinst vorgenommen werden möchten.

Pommern: Gleicher Meynung wären auch Seine Churfürstliche Durchlaucht, und würden die Herren Schweden darzu nicht ungeneigt gewesen seyn, wann nicht die Herren Franzosen ein anders urgiret hätten.

Directorium: Hätte das Conclusum anderst dahin eingerichtet, es sey per Majora also wie den 1. Mart. st. n. zu Münster geschlossen; doch, daß bey der andern Quæktion der fernern Deliberation oder Ratification zu gedencken. Wären im übrigen nicht gemeynet, jemanden seine Land und Leute abzuvoiren; und wollten auch die gestrige Meynungen und Erinnerungen wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Altenburg & Alii: Wir können uns auf die Münsterischen 12. Majora nicht referiren, oder daran binden, nicht, daß man eben die Majora impugniren wolle, sondern nur, weil man sich nicht darauf bezogen hätte: so werde ja in der ersten Quæktion der hiesigen Meynung ganz nicht gedacht, die doch weder affirmativa noch negativa gewesen wäre.

Würzburg: Man möchte es setzen wie gestern.

Directorium: Wolle es abtheilen, und distincte setzen.

Braunschweig-Lüneburg: Bate nochmals, die hiesige Meynung a part zu setzen; stünde aber doch dem hochbliblichen Directorio frey, darbey zu melden, wo die Majora hingangen.

„Hierauf gesehen immittelt von theils so Catholischen als Evangelischen etliche In-
„locuta des ohngefährlichen Inhalts:

Man möchte sich hüten, daß wir nicht ad principia prima revolviret werden, und die Causas Belli berühren müssen, weil wir darinnen keinen Richter haben, auch solch disputat nur Odia und Verbitterung geben würde.

Directorium verlaße das geänderte

Conclusum: Bors erste, so viel die andere quætionem Quomodo betrifft, ver- gleiche man sich mit der Münsterischen den 1. Martii einhellig geschöpfften Meynung, doch daß die Worte: zu fernerer Deliberation oder Ratification, hinzu gesetzt werden 12. Begehrten auch Fürsten und Stände keinem Churfürst oder Stand des Reichs in ihren Vocis Land und Leute abzuspochen. So viel aber die erste Quæktion an- lange; wäre zwar per Majora concludiret, daß man Frankreich keine Satisfac- tion schuldig. Es halten aber Fürsten und Stände allhier einhellig darfür, daß weder affirmative noch negative zu votiren rathsam, oder nützlich sey 12. Wollen demnach, was gestern wegen der Schwedischen Satisfaction geschlossen, auch allhier verstanden haben: doch daß man bey den Cronen diejenigen Rationes, so zur er- träglichen Satisfaction gereichen, dextre und mit guter Einführung anziehen könne. Im übrigen wolle man nochmals gebeten haben, die erste Classen, als die von den Cronen begehrte vornehmste Satisfaction, förderlichst zu erdtern.

Sachsen-Altenburg: Halte nicht darfür, daß man sich auch über der andern Quæktion mit der Münsterischen Meynung allerdings conformire; dann dieselbe gehe weiter nicht, als auf die 3. Stifter.

Directorium: Gehe gradatim &c. Fürsten und Stände würden ja damit 14
frieden seyn, wenn es dabey bleiben könne.

Zweyter Theil.

M m m 2

Sachsen

1646. **Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & Alii:** Gar wohl; und wann es gradatim gemeynet, hätte es seine Masse: wiewol sie dafür hielten, es wäre hypothetice zu setzen. So könnten auch die Worte (weber affirmative noch negative) ausgelassen, und nur schlecht, daß die Frage zu præteriren, gesetzt werden: und wäre auch besser, daß man sich gar nicht auf das Ministerische Conclufum referirte, sondern beyderley Meynungen und Conclufa conjungirte. Bey der Quæstion Quomodo? hätte man dafür gehalten, daß einer Cron Satisfactio wie der andern zu tractiren; Ratione Subjecti aber, müsse distinguiert werden.

Baden-Durlach: Halte gleichfalls dafür, daß die beyde Meynungen conjungiret werden könnten.

Sachsen-Altenburg: So weit nur hätte man sich mit den Ministerischen conformiret, wenn es dergestalt erhalten werden könnte, wo aber nicht, doch auf andere Mittel gedacht und gehandelt werden müste. Die Herren Ministerische aber hätten, keine Gradus gemacht, sondern es schlechter dings auf die 3. Stuffer gestellet: welches doch ganz vergebens seyn würde.

Directorium: Wenn man das den Franzosen weiß machen wollte, so würden sie wohl desto mehr darauf bestehen.

Braunschweig-Lüneburg, Bayern, Sachsen-Altenburg & Alii: Könnte also gesetzt werden: daß wenn sie ja nicht acquiesciren wollten, die Herren Kayserlichen stracks weiter gehen, und tractiren möchten, womit denn vielleicht auch die Herren Catholischen drüben einig seyn würden; wenn sie vernehmen, daß Bayern, Würzburg und Basel auch der Meynung gewesen wären, wie es denn auch zu Gewinung der Zeit dienete.

„Hierauf resentirten theils Herren Evangelische per Discursum,

Daß die Herren Ministerischen von dem gemachten und beliebten Conclufa und Modo Agendi so leicht abgesprungen wären, daß ihnen gar nicht gebühret, sondern hätten es zum wenigsten vorher mit den hiesigen communiciren sollen.

Directorium: Ad verba, doch das die Worte (zu fernere deliberation oder ratification) hinzu gesetzt, add hat: Und da es endlich auf solchen Schlag bey der Cron Frankreich nicht zu erheben, von Ihro Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii auf fernere erträglichste Satisfactions Mittel gehandelt werde ic.

Pommern: Addatur, mit Zuziehung der Interessenten.

Die 10te Session, samt denen sub N. 9. 10. 11. 12. in forma bengelegten Bayerischen, Baselschen, Pommerschen und Wetterauischen Votis, ist bey gehaltenen Confirring der Protocollen, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, so wir hiermit eigenhändig bescheinigen

Christian Berner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadies.

COPIA

Der Patenten, welche die Römische Kayserliche Majestät an die Pommersche Land-Stände, wegen der an die Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg gefallener Succession selbiger Lande, haben ergehen lassen:

Wir FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bdheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Römig; Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Württemberg, Graf zu Tyrol ic. Entbietthen allen und jeden der Herzogthümer Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden Fürstenthums Rügen und aller übrigen, denselben incorporirter und zugehöriger Lande und Provinzien, Land-Ständen, Ritterschafften und Unterthanen, was Standes oder Wesens die sind, derer Namen aller wir auch hiermit in specie gesetzt haben wollen, Unsere Kayserliche Gnade, und können Euch nicht verhalten, was massen Wir glaubwürdig berichtet worden, daß den 25ten nechsts verwichenen Monats

Mar,

1646

1646

1646

1646. Martii, Weiland der Hochgebohrne BOGISLAUS, Herzog zu Stetin, Pom- 1646.
mern, der Cassuben und Wenden, Unser lieber Oheim und Fürst, zeitlichen Todes Martius.

verblieben: Nun hätten Wir von dem Allerhöchsten nichts Liebets wünschen mögen, als daß Seiner Allmacht gefällig gewesen wäre, besagtes Herzogen in Pommern Liebden, als eines Fried- liebenden Fürsten und Standes des Reichs, dem Heiligen Römischen Reich, und Euch allen selbst zum besten, das zeitliche Leben zu fristen. Demnach es aber seinem göttlichen unerforschlichen Willen anders gefallen, muß man es demselben allerseits anheim gestellet seyn lassen. Nun zweifeln Wir gar nicht, Euch werde gungsam bekant seyn, was auf jehgemeldten Todes-Fall, als durch welchen der uhralte löbliche Stamm der Herzogen zu Pommern ganz und gar erloschen, vermöge der alten Erb-Verträge und darauf bey allen Fällen erfolgten Kayserlichen Confirmation Belehungen, auch eventualiter Landes-Huldigung und geleisteten Pflichten, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerern, Unsern lieben Oheim und Churfürsten ꝛ. Euch zu leisten, obliegen und gebühren thut.

Die weil Wir aber bey jegigem Zustand des Herzogthums Pommern, und derer darin befindlichen ausländischer Schwedischer Waffen, leichtlich ermessen können, daß Euch dergleichen Sachen zugemuthet werden möchten, welche besagtes unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Euch selbst, vornemlich aber Uns und dem Heiligen Römischen Reich, zum höchsten Nachtheil und Schaden gereichen möchten, Uns aber als Römischen Kayser, nach Anweisung Unsers tragenden Kayserlichen Amts, in alle Wege obliegend ist, das Heilige Römische Reich und dessen zugethane getreue Chur-Fürsten und Stände und Vasallen, bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten hand-zuhaben und zu schützen. Hierum so haben Wir aus Väterlicher Vorsorge, zu Abwendung und Verhütung alles besorgenden Übels, diese Unsere Kayserliche Patenta an Euch abgehen lassen wollen. Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst auch ernstlich, daß Ihr, obhabender Pflichten nach, bey Uns und dem Heiligen Römischen Reich aufrecht, getreu und standhaftig verharret, und nichts eingehet oder gestattet, was Uns, dem Heiligen Römischen Reich und besagtes unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, nachtheilig und prejudicial seyn möchte; sondern vielmehr Ihr Liebden dasjenige unweigerlich erstattet, worzu Ihr, vermög obberühret Erb-Verträge Confirmationen, Belehungen, Landes-Huldigungen und abgelegten Pflichten, schuldig und verbunden seyd, und Euch daran nichts hindern lasset, auch von Uns, auf erheischten Nothfall aller möglichster Assistenz und Beysprung gewärtig seyd: hieran vollbringet Ihr nebst demjenigen, was Euer treu-geleistete Pflicht mit sich bringet, Unsern ernstlichen auch endlichen Willen und Meynung, denen Wir mit Kayserlichen Gnaden genogen. Geben in unser Stadt Wien den 16ten Maji. Anno 1637. Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böhmeischen im zehenden.

FERDINAND.

(L. S.)

V. P. H. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majest. proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

§. III.

Die XX. Sess-
sion zu Dß-
nabrück in
puncto Satis-
factionis Mili-
tie.

Die Zwanzigste am 4ten Mart. gehaltenene Session betraff, theils den Punctum Satisfactionis Militie, theils die Satisfaction des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel.

Wegen des ersten Puncts, wurde davor gehalten, daß solcher von der Cronen Satisfaction überhaußt dependire;

die Soldaten hätten ja nicht dem Deutschen Reich, sondern ihren Herren gedienet, und gleichwol jenes durch unsägliche Contributiones dergestalt ausgefaugert, daß, wann man ihnen auch etwas schuldig wäre, dannoch bereits ihren Lohn dahin hätten: allenfalls aber wäre solcher Punct mit der Satisfactione Coronarum

M m m 3

rum